

## **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung der Kurtaxe**

Die Stadt Zell im Wiesental erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### **§ 2 Kurtaxepflichtige**

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben, sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen, sowie von ortsfremden Personen und Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig

- |     |                                  |        |
|-----|----------------------------------|--------|
| (a) | für Personen von 6 bis 16 Jahren | 0,50 € |
| (b) | für Personen über 16 Jahren      | 1,00 € |

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 40,00 €.

(4) Die Kurtaxe beträgt für die im Stadtgebiet aufgestellten Wohnwagen bei Anmietung eines Stellplatzes

- |   |                  |
|---|------------------|
| Für ein Jahr                                      | 40,00 € pauschal |
| Für ein halbes Jahr (Sommer- oder Winterhalbjahr) | 20,00 € pauschal |
| Für einen Monat                                   | 5,00 € pauschal. |

(5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Aufenthaltsdauer entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

#### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. ortsfremde Personen, soweit sie sich nicht länger als einen Tag im Erhebungsgebiet aufhalten und keine Kurmittel beanspruchen (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden <sup>(1)</sup>.
4. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten
5. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit) Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
6. Teilnehmer von offiziell durch die Stadt Zell im Wiesental eingeladenen Delegationen/Gruppen aus der Partnerstadt.

(2) Auf Antrag werden Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bei Schwerbehinderten Personen mit mindestens 60 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung kann die Kurtaxe auf Antrag ermäßigt werden.

(4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Stadt einzureichen.

#### **§ 5 Gästekarte**

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1, 3, 4 5 und 6 sowie nach § 4 Abs. 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benützung der Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Stadt Zell im Wiesental für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Die Gästekarte berechtigt außerdem zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV entsprechend dem Vertrag zwischen der Stadt Zell im Wiesental und der Schwarzwald-Tourismus GmbH. Hierfür ist in der Kurtaxe der aktuell vereinbarte KONUS-Anteil zzgl. gesetzlicher MWSt. enthalten und betrifft alle Personenkreise, die in den Genuss von KONUS kommen.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten bleibt unberührt.

---

<sup>(1)</sup> Bei diesem Personenkreis, der die Gemeinde typischerweise nicht wegen ihrer Kur- und Erholungseinrichtungen aufsuchen wird, steht der Besuchszweck im Vordergrund

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 und 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

## **§ 7 Meldepflicht**

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Für die Meldungen sind die vom Zeller Bergland Tourismus e. V. bzw. der Stadt Zell im Wiesental ausgegebene Vordrucke zu verwenden. Die Meldungen sind jeweils vom Gast ausgefüllt und unterschrieben von dem nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen beim Zeller Bergland Tourismus e. V. einzureichen.

## **§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 15.12.2003 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Zell im Wiesental, den 24. Mai 2011

Der Bürgermeister:

Rümmele

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.